

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LICHTKRAFT NORD GmbH Leer

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der LICHTKRAFT NORD GMBH hinsichtlich des Verkaufes beweglicher Sachen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden Kunden). Sie gelten für künftige Geschäftsbeziehungen somit auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Angebotsannahme gelten diese Bestimmungen als angenommen.

(2) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit des Vertrages unserer Bestätigung.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und fristgemäßen Eigenbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Leistungsinhalt des Vertrages ist die Lieferung und ggf. Montage von Anlagen bzw. Komponenten. Zum Leistungsinhalt gehört die Montage und die Herstellung des Netzanschlusses einer Anlage nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird. Ist dies der Fall, hat uns der Kunde bei Vertragsschluss die Technischen Anschlussbedingungen, die Netzanschlusszusage / Netzanschlussvertrag und sonstige Anschlussinformationen des Übertragungsnetzbetreibers für die zu errichtende Anlage vorzulegen. Lag die vorgenannten Unterlagen bei Vertragsschluss nicht oder nicht vollständig vor, haften wir nicht für die Kompatibilität der Anlage mit dem Übertragungsnetz und stehen nicht für Lieferverzögerungen und Mehrkosten im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses ein.

(2) Zum Zwecke der Planung unserer Lieferungen und ggf. Errichtung der Anlage stellt uns der Kunde sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Unterlagen, insbesondere Baupläne (einschließlich Lage etwaiger verdeckter Leitungen), Beschreibungen der Bausubstanz und ihre Maße, zur Verfügung.

(3) Die Lichtkraft Nord GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gesamtleistung kann durch mehrere Teilleistungen erbracht werden, dessen einwandfreien und vollständigen Erhalt der Kunde bei Anlieferung durch Annahme bereits bestätigt.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Soweit zwischen LICHTKRAFT NORD GMBH und dem Kunden für einzelne zusätzliche Aufträge keine gesonderten Preise vereinbart werden, gelten die am Liefertag ortsüblichen und angemessenen Preise.

(2) Die Vergütung ist spätestens bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von LICHTKRAFT NORD GMBH zwei (2) Wochen nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat. Verzugszinsen werden mit 8 bzw. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Monaten behält sich LICHTKRAFT NORD GMBH vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Materialpreisteigerungen sowie erhöhten Preisen der Zulieferer um maximal 10% des vereinbarten Preises zu erhöhen.

(4) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Änderung des Auftrages ein, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu vereinbaren. Soweit der Kunde von LICHTKRAFT NORD GMBH eine über den Vertrag hinausgehende Leistung fordert, hat LICHTKRAFT NORD GMBH Anspruch auf eine gesonderte Vergütung auf Grundlage der ortsüblichen und angemessenen Vergütung.

(5) LICHTKRAFT NORD GMBH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld des Kunden anzurechnen. Soweit Kosten und Zinsen bereits entstanden sind, ist LICHTKRAFT NORD GMBH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Falls der Kunde die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt besteht ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offene Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

(7) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(8) Für Aufträge ohne im Voraus vereinbarten Kaufpreis gelten unsere am Liefertag gültigen Listenpreise. Bei Unterschreitung eines Bestellwertes von EUR 50,00 wird zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von EUR 10,00 erhoben.

(9) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas Anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

(10) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunden. Nach Annahme der Wechsel sind wir berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

(11) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung und Verpackung, jedoch ausschließlich Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(12) Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunftfeil oder eines mit dem Kunden in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens o. ä.. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen, gegebenenfalls unter Rückgabe der Akzpte, sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

§ 7 Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

(3) Bei Solarmodulen ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit für jedes einzelne Modul aus dem jeweiligen Datenblatt des Herstellers, wobei als Maßstab für die Einhaltung der dort angegebenen elektronischen Toleranzbereiche für das jeweilige Modul ausschließlich das Flash-Protokoll des Herstellers maßgeblich ist. Abweichungen innerhalb der von LICHTKRAFT NORD GMBH angegebenen Toleranzbereiche gelten als unerheblich und begründen keine Mängelansprüche.

(4) Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn ein Lieferzeitraum vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft („Lieferbenachrichtigung“) durch LICHTKRAFT NORD GMBH verzögert, kann LICHTKRAFT NORD GMBH Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

(5) Leistungsfristen sind, sofern nicht ein datumsmäßig bestimmter Leistungstermin verbindlich vereinbart worden ist, stets unverbindlich; handelsübliche Abweichungen sind zulässig. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, beginnt die Leistungsfrist mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung und Erfüllung sämtlicher etwaiger übriger Vorleistungsverpflichtungen des Kunden.

(6) Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist.

(7) Montagebedingungen:

Für Montageleistungen jeglicher Art, auch soweit wir diese als Teil eines Gesamtauftrages über die betriebsfertige Bereitstellung einer Anlage erbringen, sowie für alle späteren Reparaturen und Änderungsarbeiten gelten die nachfolgenden Montagebedingungen.

a) Der Kunde hat ferner die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Sofern der Kunde einen Bau- oder Projektleiter einsetzt, hat dieser darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, vom Montagepersonal eingehalten werden. Bei Verstößen hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren.

b) Der Kunde stellt in seinem Verantwortungsbereich sicher, dass wir unsere Montageleistungen wie vereinbart beginnen und ungehindert durchführen können. Der Kunde trifft, soweit erforderlich, Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Baustelle (Absperren und Warnhinweise). Der Kunde hat vor Montagebeginn die statische Tragfähigkeit des Untergrundes der zu projektierenden Anlage zu prüfen.

c) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eine zureichende Bausubstanz und die Sicherheit der Dächer bzw. anderweitiger Montageorte unserer Anlagen. Die Bausubstanz wird von uns nicht überprüft. Stellen unsere Mitarbeiter bei der Montage Sicherheitsgefahren fest, sind wir (unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe) berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern. Der Kunde erhält in diesem Falle eine Behinderungsanzeige. In einem solchen Fall ist die LICHTKRAFT NORD GmbH nicht mehr an zuvor evtl. vereinbarte Fertigstellung gebunden und von jeglicher Haftung freigestellt. Arbeiten werden von uns erst

dann fortgesetzt, wenn der Kunde die Beseitigung der Sicherheitsgefahr veranlasst hat und uns dies in schriftlicher Form bestätigt.

d) Nach Fertigstellung der Montageleistungen erfolgt eine Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz angemessener Nachfristsetzung, oder nimmt der Kunde die gelieferte Ware bzw. die Anlage nicht nur kurzfristig in Betrieb, so gilt dies als Abnahme.

e) Die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz bedarf der Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, wickelt der Kunde alle die Einspeisung betreffenden Vorgänge in eigener Verantwortung ab. Wir werden ihm hierbei jedoch in angemessenem Maße beratend unterstützen.

f) Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann uns der Kunden nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.

g) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden wir ihm - beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnen. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist und nach einer entsprechenden Vorankündigung anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

h) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

i) Pro Auftrag ist nur eine Lieferterminverschiebung kostenlos möglich. Darüber hinaus fallen zusätzlich 50,00 € Umbuchungsgebühr an.

j) Sonderbedingungen für Blockheizkraftwerke:

Im Zeitraum vom Bestelleingang bis zwei Kalenderwochen vor dem bestätigten Liefertermin ist sowohl die Art der Ausführung als auch der Liefertermin (auf einen späteren Zeitpunkt) noch änderbar. Im Zeitraum zwischen zwei und einer Kalenderwoche vor dem bestätigten Liefertermin ist nur noch die Änderung der Lieferanschrift und von Standardzubehör möglich. Danach ist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – keine Änderung mehr möglich.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von den Schadensfolgen freigestellt. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Geringe, handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe und Maß, stellen keinen Grund zur Mängelrüge dar.

(5) Mängelrügen des Auftraggebers aufgrund eines Artikels, haben keine Auswirkungen auf Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Lichtkraft Nord GmbH.

(6) Mängel hat der Auftraggeber unmittelbar oder spätestens innerhalb von drei Tagen nach Auslieferung/Übergabe der Güter/Dienste/Produkte der Lichtkraft Nord GmbH schriftlich mitzuteilen.

(7) Falls der Auftraggeber den unter § 8 Nr. 6 dieser AGBs gestellten Vorschriften nicht nachkommt, erlöschen diesbezüglich alle Rechte gegenüber der Lichtkraft Nord GmbH.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die im Kaufvertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(9) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(10) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die Lichtkraft Nord GmbH bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gilt ferner § 8 Nr. 6 dieser AGBs entsprechend.

(11) Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn Eingriffe an der Ware durch nicht von LICHTKRAFT NORD GMBH autorisierte Personen vorgenommen werden.

(12) Soweit unsere Leistung einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Kunden nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache als hochwertiges Gut pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (Endkunde) tritt unser Kunde bereits mit Vertragsabschluss der Weiterveräußerung an die Lichtkraft Nord GmbH in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an LICHTKRAFT NORD GMBH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist LICHTKRAFT NORD GMBH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann LICHTKRAFT NORD GMBH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Abnehmer verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde LICHTKRAFT NORD GMBH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde LICHTKRAFT NORD GMBH unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum der Lichtkraft Nord GmbH befindlichen Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Die Lichtkraft Nord GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware an den Kunden versandt oder geliefert, so geht mit der Absendung an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, von wo die Versendung der Ware erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 11 Abnahme

Die Abnahme, bei Installation unsererseits, erfolgt durch den Kunden, unverzüglich nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaik-Anlage. Spätestens 3 Tage nach Netzanschluss gilt die Anlage als mangelfrei abgenommen, sollten Mängel bis dahin nicht angezeigt worden sein.

§ 12 Verzug

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, können wir nach eigenem Ermessen einen anderen Lieferanten wählen und abweichend vom Vertrag, dessen Lieferung (Voraussetzung hierfür ist die Vergleichbarkeit der Waren).

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(4) Etwaige, von uns angegebene Lieferzeiten gelten unter dem Vorbehalt der fristgemäßen Eigen- bzw. Selbstbelieferung (vgl. § 2 (2)). Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden von uns in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Ein von der Lichtkraft Nord GmbH übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunden hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Soweit wir von der Lieferverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

§ 13 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit wir den Schaden leicht oder mittel fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmehausfall.

(2) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflicht ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Für den Fall der Anlagenprojektierung gilt Folgendes: Sollten durch die vom Kunden beantragte Einspeisegenehmigung vom Netzbetreiber oder durch die Erstellung einer erforderlichen statischen Überprüfung Kosten in Rechnung gestellt werden, gehen diese zu Lasten des Kunden, auch wenn er die beantragte Einspeisung letztendlich nicht in Anspruch nimmt. Der Kunde beantragt die Einspeisegenehmigung auf eigene Gefahr. Die Einholung einer evtl. erforderlichen Genehmigung z. B. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, insbesondere in Bezug auf eine durch die Stromspeisung sich verändernde Nutzung des Gebäudes bzw. der Liegenschaft obliegt dem Kunden.
- (5) Erteilt der Kunde den Auftrag zur Projektierung bereits vor Erhalt der unter Nr. 4 genannten schriftlichen Genehmigungen bzw. Statikfreigabe übernimmt die Lichtkraft Nord GmbH keinerlei Haftung, es sei denn der Kunde hat uns explizit und schriftlich auf seine Kosten mit der Einholung dieser Genehmigungen beauftragt.
- (6) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer projektierten Anlage ist der Kunde selbst für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Für Anlagenausfälle und dessen wirtschaftliche Folgen ist die Lichtkraft Nord GmbH nicht verantwortlich, soweit der Ausfall auf den Defekt eines, zur Verwendung der Anlage, notwendigen Teiles oder Bestandteiles beruht.
- (7) Die Haftung für Schäden durch die Ware an Rechtsgütern des Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Haftung für mittelbare Schäden, oder Folgeschäden, insbesondere Vermögensschäden (u. a. entgangener Gewinn). Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gehaftet wird.
- (8) Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder wir haben den schadenverursachenden Mangel arglistig verschwiegen oder es handelt sich um einen durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursachten Schaden, in welchem Fall wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften. Gegenüber Kaufleuten gilt ferner: Soweit wir nach Vorstehendem auf Schadenersatz haften, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, uns fällt Vorsatz zur Last oder wir haben den schadenverursachenden Mangel arglistig verschwiegen, in welchen Fällen wir in voller Höhe haften.
- (9) Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware im Rahmen eines Leasingvertrages oder auf sonstige Weise finanziert wird, haften wir nicht für die Ansprüche, insbesondere rückständige oder fällige Raten sowie sonstige Aufwendungen, wie Zinsen, die der Leasing- bzw. Kreditnehmer gegenüber dem Leasing- bzw. Kreditgeber zu entrichten hat oder die der Leasing- bzw. Kreditgeber geltend macht. Unsere (Mit-) Haftung für die Schuld des Leasing- bzw. Kreditnehmers ist ausgeschlossen.
- (10) Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass
- a) Mängel nicht auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, nachlässiger Behandlung oder Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Schmieröle, Schmierölzusätze, Wasser bzw. Austauschwerkstoffe durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese Umstände nicht durch uns zu vertreten sind - beruhen.
- b) der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.
- (11) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln bleiben unberührt.

§ 14 Auftragsbestätigung

- (1) Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird gelten gegenüber unseren Kunden immer die Vorschriften der VOB.
- (2) Durch die Unterzeichnung des Angebotes oder durch eine Bestellung vom Kunden in Verbindung mit der Übersendung der Auftragsbestätigung unterzeichnet durch LICHTKRAFT NORD GmbH kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Sollte der Kauf von Seiten des Kunden nicht abgewickelt werden können, ausschließlich durch nicht von unserem Kunden verantwortlichen Gründen, müssen uns diese innerhalb von fünf Werktagen in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Wir behalten uns das Recht vor, diese Gründe anzuzweifeln und gegebenenfalls einen nachhaltigen Nachweis von unserem Kunden zu fordern. Wir behalten uns das Recht vor, die entstehenden Kosten oder Gebühren von unseren Lieferanten oder von uns zu berechnen. Wir behalten uns das Recht vor eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 % des Warenwertes (mind. 500,00 EURO) zu erheben und in Rechnung zu stellen oder von einer geleisteten Anzahlung einzubehalten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Lichtkraft Nord GmbH weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von uns zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zweck von Bonitätsprüfungen auch an Beauftragte und gemäß des § 11 BDSG sorgfältig ausgesuchte Partner des Lieferanten übermittelt werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat.

§ 16 Schlussbedingungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Lichtkraft Nord GmbH, dementsprechend Leer.

Stand: Mai 2012